

Der Gemeinderat der **Einwohnergemeinde Huttwil** erlässt gestützt auf das Friedhofreglement der Einwohnergemeinde Huttwil vom 20. Juni 2006 die nachfolgende

Friedhofverordnung

11. Dezember 2006

Inhaltsverzeichnis

I. ORGANISATION	4
Kommission für öffentliche Sicherheit	4
Verwaltung	4
Bestattungsbeauftragter	5
Werkhof	6
II. SÄRGE UND URNEN	6
Särge	6
Urnen	7
III. GESTALTUNG DER GRÄBER UND GRABMÄLER	7
Grabmasse	7
Bewilligungspflicht für Grabmäler	7
Inhalt des Grabmalgesuchs	7
Individuelle Gräber	8
Nicht individuelle Gräber	8
Masse der Grabmäler	8
a) stehende Grabmale	8
b) Liegeplatten	9
Gesamtbild	9
Werkstoffe	9
Bearbeitung	9
Formen	10
Schrift und Schmuck	10
Setzen und Unterhalt der Grabmäler	10
Instandsetzung	11
Ausnahmebestimmungen	12
IV. ANPFLANZUNG UND UNTERHALT DER GRÄBER	12
Allgemeines	12
Zuständigkeit für den Grabunterhalt	12
Ausführung der Bestattung	13
V. GEBÜHREN	13
Graberstellung und -schliessung	13
Aufbahrung	13

Beisetzung	13
Grabgebühr	14
Urnenrabatten	14
Exhumation und Wiederbestattung	14
Grabunterhalt durch die Gemeinde	14
VI. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	15
Bussen	15
Inkraftsetzung	15
Aufhebung von Bestimmungen	15
ANHANG I ZUR FRIEDHOFVERORDNUNG	16

I. Organisation

Art. 1

Kommission für öffentliche Sicherheit

- Die Kommission für öffentliche Sicherheit ist zuständig für
- Die Aufsicht über das Friedhof- und Bestattungswesen
 - Behandlung von Grabmalgesuchen sofern diese von den Bestimmungen dieser Verordnung abweichen.
 - Behandlung von Rekursen gegen Verfügungen der Verwaltung
 - Gestaltung und Einteilung des Friedhofs
 - Die Erarbeitung des Budgets im Friedhof- und Bestattungswesen
 - Freigabe von Budgetkrediten, welche im Einzelfall Fr. 5'000.00 übersteigen.

Art. 2

Verwaltung

- Die Verwaltung ist zuständig für
- Die operative Führung des Bestattungswesens
 - Sicherstellung der Erfüllung der Leistungsverträge mit dem Werkhof und dem beauftragten Bestattungsunternehmen
 - Entscheid über Bestattungsgesuche Auswärtiger
 - Den Erlass von Verfügungen soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist
 - Die Entgegennahme der Bestattungsmeldungen
 - Die Fakturierung der Gebühren gemäss dieser Verordnung
 - Die Entgegennahme und Bearbeitung der Grabmalgesuche. Gegen ablehnende Entscheide kann innert 20 Tagen an die Kommission für öffentliche Sicherheit rekurriert werden.

- Freigabe von Budgetkrediten bis Fr. 5'000.00 im Einzelfall nach Rücksprache mit dem Ressortverantwortlichen, bis Fr. 1'000.00 in eigener Kompetenz.

Art. 3

Bestattungsbeauftragter

¹ Die Gemeinde überträgt verschiedene Aufgaben im Bestattungswesen mittels Vertrag einem Bestattungsbeauftragten, insbesondere

- Beratung der Angehörigen bezüglich Bestattungsmöglichkeiten
- Überführung und Aufbahrung der Leichen
- Entscheid über Gesuche zur Aufbahrung ausserhalb öffentlicher Leichenräume
- Organisation von Kremationen
- Organisation von maschinellen Grabaushebungen
- Meldung an den Werkhof bezüglich Graböffnung und -schliessung
- Anordnung des Bestattungstermins im Rahmen der reglementarischen Bestimmungen und in Absprache mit den Angehörigen und dem Pfarramt
- Meldung des Bestattungstermins an die Einwohnerkontrolle, an den Werkhof und an den Siegristen
- Beschriftung von Grabkreuz und Türschild in der Leichenhalle
- Abgabe der Schlüssel zum Besucherraum der Aufbahrungshalle an die Angehörigen und Rücknahme nach der Beerdigung
- Entgegennahme von Kränzen und Blumen und Anordnung auf dem Friedhof
- Registrierung der Aufbahrungen. Meldung von ausserhalb der Gemeinde Huttwil wohnhaft gewesenen Personen an die Verwaltung
- Regelmässige Funktionskontrollen an und Kühlanlage
- Durchführung von Urnenbeisetzungen
- Durchführung der Erdbestattungen

- Nachführung des Totenrodels und des Sektorenplans

Art. 4

Werkhof

¹ Soweit Arbeiten nicht an Dritte übertragen wurden, ist der Werkhof zuständig für Betrieb, Unterhalt und Pflege des Friedhofs und der dazugehörigen Anlagen.

² Bei Beerdigungen hat der Werkhof folgende Aufgaben zu erfüllen:

- Mitwirkung bei Graböffnungen und –schliessungen inkl. Stellen von Kedeck und Schutzwand
- Anbringen der Grabschmuckmatte
- Bereitstellung der Lautsprecheranlage inkl. Funktionskontrolle
- Mitwirkung bei Erdbestattungen
- Anordnung von Kränzen und Blumen auf dem neuen Grab
- Setzen des Grabkreuzes
- Kontrolle der neu gesetzten Grabmale gemäss Bewilligung bzw. Grabmalvorschriften

II. Särge und Urnen

Art. 5

Särge

¹ Särge dürfen weder aus Metall noch aus Karton bestehen. Sie dürfen keine umweltgefährdenden Stoffe enthalten.

² Für Erdbestattungen soll der Sarg aus weichem, leicht verweslichem, aber gegen Druck hinreichend widerstandsfähigem Holz bestehen.

³ Für Feuerbestattungen muss der Sarg aus weichem Holz angefertigt sein. Farbanstriche oder Einlagen, welche die Verbrennung erschweren, explosionsartig verbrennen oder starken Rauch entwickeln, dürfen nicht verwendet werden. Griffe sind nicht zulässig.

Art. 6

Urnen

¹ Nach erfolgter Einäscherung wird die Asche in einer Urne gesammelt.

² Urnen, welche in Urnenreihengräbern, im Gemeinschaftsgrab und auf Erdbestattungsgräbern beigesetzt werden, müssen aus verrottbarem Material bestehen. Nach der Beisetzung der Urne entfällt ein späterer Anspruch auf die Asche. Die Kommission für öffentliche Sicherheit kann Ausnahmen gestatten.

III. Gestaltung der Gräber und Grabmäler

Art. 7

Grabmasse

Die Grabmasse sind in Art. 20 ff des Friedhofreglements festgelegt.

Art. 8

Bewilligungspflicht für Grabmäler

Für Grabmäler ist die Bewilligung der Kommission für öffentliche Sicherheit bzw. der Verwaltung erforderlich.

Art. 9

Inhalt des Grabmalgesuchs

¹ Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist das Gesuch für die Gestaltung des Grabmals schriftlich bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Dieses muss folgende Angaben enthalten:

- Gesuchsformular
- Zeichnung mit Grundriss, Vorder- und Seitenansicht des Grabmals im Massstab 1:10 mit Massangaben
- Angabe des zur Verwendung kommenden Materials
- Angabe des Auftraggebers und des Grabmalerstellers
- Bezeichnung des Grabes

² Auf Verlangen sind Materialmuster, Schriftmuster sowie Modelle (insbesondere für Skulpturen) zur Genehmigung vorzulegen.

³ Grabzeichen, die der Bewilligung und den Vorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht gesetzt werden. Bei Zuwiderhandlung können diese auf Kosten des Erstellers entfernt werden.

Art. 10

Individuelle Gräber

¹ Auf Gräbern darf nur ein Grabmal errichtet werden. Bei einer zusätzlichen Urnenbestattung auf dem gleichen Grab kann das Grabmal mit einer zusätzlichen Schriftplatte ergänzt werden.

Nicht individuelle Gräber

² Bei Bestattungen in den Urnenrabatten sind die vorgegebenen Grabmäler und Schriftarten ohne Abänderung zu übernehmen.

Art. 11

Masse der Grabmäler

Die Masse der Grabmäler betragen:

a) stehende Grabmale

	Max. Höhe	Max. Breite	Min. Tiefe
Für Erdbestattungen	110 cm	55 cm	14 cm
(Kreuzarme)	110 cm	65 cm	14 cm
Urnengräber	100 cm	50 cm	14 cm
Kindergräber (bis 12 Jahre)	70 cm	40 cm	14 cm
Holz- und Metallgrabmäler	Wie oben	Wie oben	7 cm

Im Interesse eines harmonischen Gesamtbildes sollten hohe Steine schmal, niedrige Steine breit gehalten werden. Die maximalen Höhenmasse dürfen nicht mehr als 20 - 25 cm unterschritten werden (siehe Anhang).

b) Liegeplatten	Liegeplatten	Max. Höhe	Max. Breite	Max. Tiefe
	Erdbestattung	70 cm	50 cm	14 cm
	Urnengräber	40 cm	50 cm	14 cm
	Kindergräber	35 cm	40 cm	14 cm

Die Liegeplatten müssen eine Neigung von 10% aufweisen.

Die Höhe der Grabmäler wird ab bestehendem Plattenweg gemessen.

Art. 12

Gesamtbild Im Interesse eines harmonischen Gesamtbildes soll eine starke Gegensätzlichkeit zu den Nachbargräbern vermieden werden.

Art. 13

Werkstoffe

¹ Als Werkstoffe für die Erstellung von Grabmälern sind zugelassen: Naturstein, Holz, Schmiedeeisen und nicht serienmässig hergestellte Bronze.

² Von der Verwendung ausgeschlossen sind Kunststeine, Kunststoffe, Klinker, Blech, Gusseisen, Draht, Porzellan, Glas, Email und ähnlich ungünstig wirkende Materialien.

³ Als Natursteine eignen sich besonders Sandstein, Muschelkalksteine, Kalksteine, Granite, Gneise und Serpentine.

⁴ Geschliffene und polierte Steine sind nicht zulässig.

⁵ Für jedes Grabmal aus Stein darf - einschliesslich des Sockels - nur eine Gesteinsart verwendet werden. Grabmäler aus Holz, Schmiedeeisen und Bronze dürfen auf Natursteinsockel gestellt werden.

Art. 14

Bearbeitung

¹ Generell muss der für das jeweilige Grabzeichen gewählte Werkstoff materialgerecht bearbeitet sein.

² Alle Flächen des Grabmals aus Stein müssen handwerklich behauen sein.

³ Das Polieren, Anpolieren, Einbrennen, Einwachsen und

Sandstrahlen von Materialien sowie das Fräsen von Seitenkanten ist nicht gestattet.

Art. 15

Formen

¹ Die Grabdenkmäler sollen in ihrer Form schlicht gestaltet sein. Besonderes Gewicht ist auf eine klare Linienführung und gute Proportionen zu legen. Ausser Grabmälern in den Grundformen sind Kreuze und Skulpturen zugelassen.

² Felsformen, Findlinge sowie unbearbeitete Steine sind unzulässig.

Art. 16

Schrift und Schmuck

¹ Die bildhauerische Gestaltung des Grabzeichens (insbesondere seiner Vorderfläche) zu einem eigentlichen Bild- oder Schriftstein ist erwünscht. Schrift- und Schmuckformen sollen handwerklich ausgeführt werden und sich im Grabmal harmonisch einfügen.

² Unzulässig sind

- auffällig bemalte Inschriften
- Goldschriften auf dunklen Materialien
- industriell hergestelltes Eisen
- Industrielle Bronzereliefs
- Metallornamente und Schriften
- mit Pantograf hergestellte Schablonenschriften

³ Der Ersteller kann seinen Namen seitlich auf dem Grabmal in unauffälliger Art anbringen.

Art. 17

Setzen und Unterhalt der Grabmäler

¹ Die Grabmäler müssen im Abstand von 12 cm vom rückwärtigen Plattenweg gestellt werden. Es ist auf eine geordnete Reihengliederung zu achten.

² Die Grabmäler sollen auf eine dem Gewicht und der Grösse angepasste Unterlagsplatte gestellt und fachgerecht verbunden werden. Es sind folgende Masse zu beachten:

- Mindestdicke 6 cm,
- Maximalvorsprung vorne und hinten je 8 cm,
- obere Kante mindestens 15 cm unter Terrain.

³ Das Setzen der Grabmäler darf frühestens 9 Monate nach der Beerdigung erfolgen. Bei Urnengräbern entfällt diese Wartezeit.

⁴ Der Zeitpunkt der Grabmalsetzung ist der Verwaltung mindestens 2 Tage vorher bekannt zu geben.

⁵ Bei nassem oder gefrorenem Boden dürfen keine Grabmäler gesetzt werden.

⁶ Die Ersteller oder Erstellerinnen von Grabmälern dürfen den Rasen nicht mit Fahrzeugen befahren und auf den Wegen keinen Beton mischen. Nicht mehr benötigte Erde und Schutt sind abzuführen.

⁷ Werden bei solchen Arbeiten Grabstellen, Grabmäler, Wege oder Anlagen beschädigt, so haben die Verursachenden auf Anordnung des Werkhofs den früheren Zustand wieder herzustellen oder entsprechenden Schadenersatz zu leisten.

⁸ Die Grabmalmontagearbeiten dürfen nur von Montag bis Freitag zwischen 08.00 Uhr und 17.00 Uhr vorgenommen werden.

Art. 18

Instandsetzung

¹ Schadhafte oder nicht mehr feststehende Grabmäler sind von den Unterhaltspflichtigen instand zu setzen.

² Erfolgt dies nicht, so ist, nach Fristansetzung und Mahnung, der Werkhof berechtigt, die notwendigen Massnahmen auf Kosten der Unterhaltspflichtigen zu treffen.

³ Kann kein Unterhaltspflichtiger ermittelt werden, so lässt der Werkhof verfallene oder eine Gefahr darstellende Grabmäler abräumen, ohne Rücksicht auf die Ruhefrist.

Art. 19

Ausnahmebestimmungen

Die Kommission für öffentliche Sicherheit ist berechtigt, in begründeten Fällen Ausnahmen zu diesen Vorschriften zu bewilligen. Die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes sowie die ruhige Wirkung des gesamten Friedhofbildes dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.

IV. Anpflanzung und Unterhalt der Gräber

Art. 20

Allgemeines

¹ Die Kommission für öffentliche Sicherheit legt die Gestaltung der Grabfelder fest.

² Die Gräber dürfen nur auf der dafür vorgesehenen Fläche bepflanzt und unterhalten werden.

³ Bäume und Sträucher, welche die Grabmäler überragen, dürfen nicht gepflanzt werden.

⁴ Pflanzen, welche Nachbargräber oder die Friedhofanlagen beeinträchtigen, dürfen in der Regel nach erfolgter Mahnung vom Werkhofpersonal entschädigungslos zurück geschnitten oder entfernt werden.

⁵ Blumenschalen, Kränze und dergleichen dürfen bei Gemeinschaftsgräbern nicht auf bepflanzte Flächen gestellt oder an Schrifftafeln und Mauern angebracht werden. Das Werkhofpersonal bezeichnet die dafür vorgesehenen Flächen.

⁶ Das Werkhofpersonal ist berechtigt, verwelkte, abgestorbene und nicht bewilligte Bepflanzungen, Blumen, Kränze und Gegenstände sowie Umgrenzungen, welche die Pflege beeinträchtigen, entschädigungslos wegzuräumen.

Art. 21

Zuständigkeit für den Grabunterhalt

¹ Die Bepflanzung und der Unterhalt der Gräber obliegt den Angehörigen. Diese können den Grabunterhalt Dritten übertragen oder gegen Entrichtung einer einmaligen Gebühr der Gemeinde übertragen.

² Die trotz Mahnung nicht unterhaltenen Gräber werden

durch den Werkhof mit einer Dauerbepflanzung auf Kosten der Angehörigen bepflanzt.

Ausführung der Bestattung

⁴ Die Organisation der Bestattung und des Grabaushubs obliegt dem Bestattungsbeauftragten.

V. Gebühren

Art. 22

Graberstellung und -schliessung

Leistung	Einwohner	Auswärtige
1. Erdbestattungsreihengrab für Erwachsene	400.00	800.00
2. Erdbestattungsreihengrab für Kinder	300.00	600.00
3. Urnenreihengrab	200.00	400.00
4. Urnen in bestehende Reihengräber	200.00	400.00
5. Urnenrabatte	200.00	400.00
6. Gemeinschaftsgrab	100.00	200.00
7. Familiengrab Erdbestattung		
- Erstbestattung	1 500.00	3 000.00
- Zweitbestattung	1 500.00	3 000.00
- weitere Urnen	300.00	600.00
8. Familiengrab Urnenbeisetzung		
- Erstbeisetzung	1 000.00	2 000.00
- weitere Urnen	300.00	600.00

Art. 23

Aufbahrung

Leistung	Einwohner	Auswärtige
Benützung Leichenhalle (je Tag)	0.00	40.00
Überführung und Aufbahrung der Leiche (Fakturierung durch den Bestattungsbeauftragten)	Aufwand	Aufwand

Art. 24

Beisetzung

Leistung	Einwohner	Auswärtige
Erdbestattung	0.00	300.00
Urne	0.00	150.00

Art. 25

Grabgebühr

Leistung	Einwohner	Auswärtige
1. Reihengrab	0.00	1 500.00
2. Familiengrab Erstbestattung	4 000.00	8 000.00
3. Familiengrab Zweitbestattung, wenn Erstbestattung weniger als 15 Jahre zurück-	2 000.00	4 000.00
4. Familiengrab Zweitbestattung, wenn Erstbestattung mehr als 15 Jahre zurückliegt	4 000.00	8 000.00
5. Verlängerung Familiengrab	4 000.00	8 000.00
6. Urnenrabatte	0.00	1 000.00

Art. 26

Urnenrabatten

Leistung	Einwohner	Auswärtige
1. Schriftplatte einfach exkl. Schrift	1 000.00	1 000.00
2. Schriftplatte doppelt exkl. Schrift	1 500.00	1 500.00

Art. 27

Exhumation und Wiederbestattung

Leistung	Einwohner	Auswärtige
1. Erdbestattung	Aufwand	Aufwand
2. Urnenausgrabung und Verlegung	Aufwand	Aufwand

Art. 28

Grabunterhalt durch die Gemeinde

¹ Die Berechnung der Grabunterhaltsgebühren erfolgt nach den Bestimmungen von Art. 39 Abs. 1 des Friedhofreglements für die jährlich zu erbringenden Leistungen gemäss Abs. 2 des gleichen Artikels.

2 Die Übertragung des Grabunterhalts an die Gemeinde erfolgt mittels Vertrag. Dieser tritt nach der Unterzeichnung und der Überweisung der Gesamtgebühr in Kraft. Die Erträge werden der dafür eingerichteten Spezialfinanzierung gutgeschrieben.

3 Die Einmalgebühren berechnen sich wie folgt:

a) Erdbestattungsgräber	270.00 x 25 Jahre	6'750.00
b) Urnengräber	250.00 x 25 Jahre	6'250.00
c) Familiengräber	320.00 x 30 Jahre	9'600.00
bei Verlängerung	320.00 x 20 Jahre	6'400.00

VI. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 29

Bussen

¹ Widerhandlungen gegen die Friedhofverordnung und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 2'000.00 bestraft.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

Art. 30

Inkraftsetzung

¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2007 in Kraft.

Aufhebung von Bestimmungen

² Mit der Inkraftsetzung werden sämtliche dieser Verordnung widersprechende Weisungen und Regelungen aufgehoben, insbesondere die Grabmalvorschriften vom 27. Januar 2003 und den Gebührentarif zum Friedhofreglement vom 13. Dezember 1999.

Huttwil, 11. Dezember 2006

Namens des Gemeinderates Huttwil

Die Präsidentin:

Der Sekretär:

Auflagezeugnis{xe "Auflagezeugnis"}

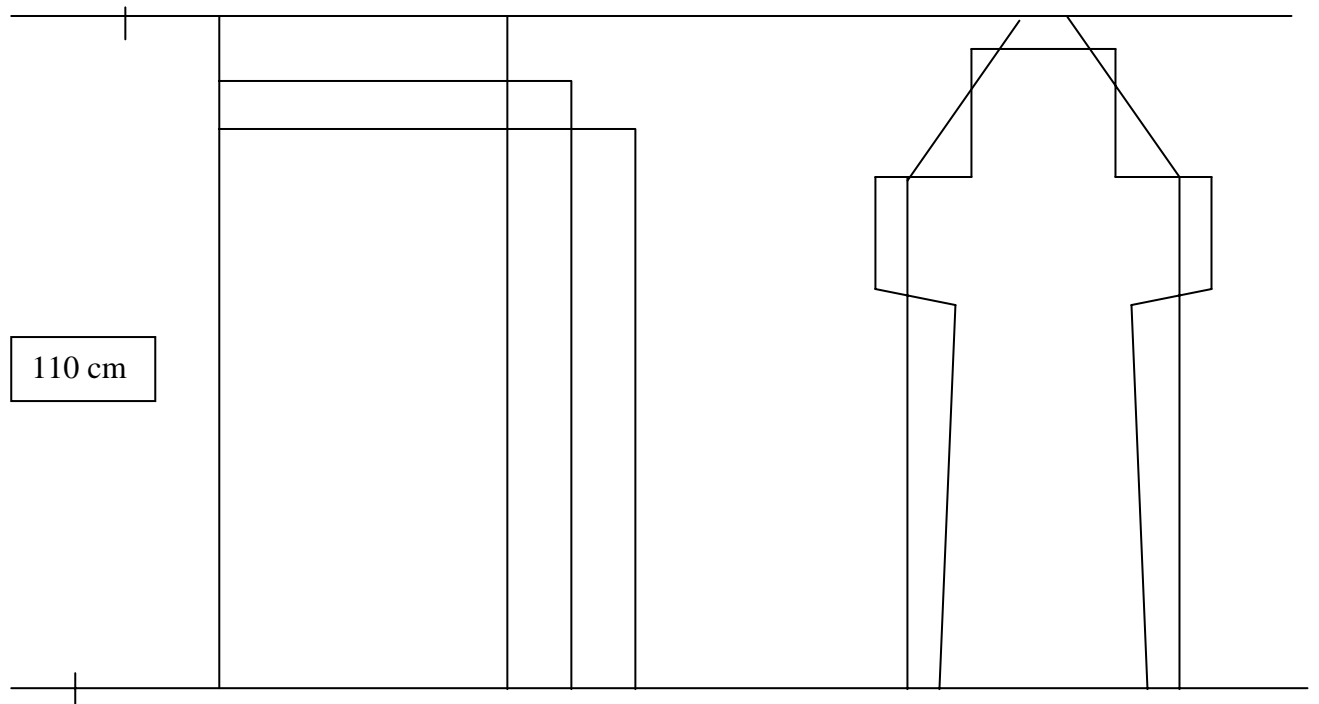
Der unterzeichnete Gemeindeglied hat diese Verordnung vom 14. Dezember 2006 bis 14. Januar 2007 in der Gemeindegliederei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage- und Einsprachefristen im Amtsanzeiger Nr. 50 vom 14. Dezember 2006 bekannt.

Niemand hat Einsprache eingereicht.

Huttwil, 15. Januar 2007 Der Gemeindeglied:

Anhang I zur Friedhofverordnung

Erdbestattungen



Urnengräber

